



Dr. Martin Rosemann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender der SPD-Landesgruppe
Baden-Württemberg

Tübingen, 25.03.2020

Entlastungsmaßnahmen für Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste

Dr. Martin Rosemann MdB

Karlstraße 3
72072 Tübingen
Telefon: +49 7071 4400438
Fax: +49 7071 4400449
martin.rosemann.wk@bundestag.de

Berliner Büro

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72703
Fax: +49 30 227-76703
martin.rosemann@bundestag.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Lage stellt Sie alle vor große Herausforderungen. Darum arbeiten wir intensiv daran, schnell Antworten zu geben und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Gerade in diesen Zeiten wird wieder deutlich, dass die Pflege eine der tragenden Säulen unserer Gesellschaft ist. Daher ist es umso wichtiger, Pflegekräfte nun schnell und soweit wie möglich von Bürokratie und nicht unbedingt nötigen Regeln im Alltag zu entlasten. Gleichzeitig gilt es, das Infektionsrisiko der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege Tätigen so weit wie irgend möglich zu reduzieren.

Zu diesem Zweck hat der Deutsche Bundestag heute Nachmittag ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, auf das sich in der letzten Woche Regierung, Pflegeverbände und Pflegekassen geeinigt hatten. Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

Qualitätsprüfungen

Qualitätsprüfungen und die Indikatorenerhebung durch die vollstationären Einrichtungen (derzeit in der Erprobungsphase) werden sofort, zunächst bis zum 30. September 2020, ausgesetzt. Geprüft wird nur noch bei einem konkreten Anlass, aber auch dann unter Berücksichtigung der aktuellen Lage.

Begutachtung

Die Feststellung des Pflegegrades und Neueinstufungen erfolgen ohne körperlichen Kontakt. Anstelle von körperlichen Untersuchungen in der Häuslichkeit oder im Pflegeheim wird nach Aktenlage und/oder per Telefon/Videokonferenz in einem strukturierten Interview mit dem Pflegebedürftigen, einer Pflegeperson oder Pflegekraft und ggf. dem rechtlichen Betreuer begutachtet.

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung (25 Arbeitstage) wird zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Für die Leistungsgewährung



sind wie bisher der Tag der Antragstellung und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheidend. Für Dringlichkeitsfälle wird der Spitzenverband Bund der Pflegekassen ermächtigt, bis spätestens zum 9. April 2020 bundesweit einheitliche Kriterien für das Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs festzulegen. Wiederholungsbegutachtungen finden nicht statt.

Nutzung von ggf. frei werdenden Ressourcen der MDK für die pflegerische Versorgung

Die Medizinischen Dienste und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung werden freies ärztliches und pflegerisches Personal ohne Kosten-/Aufwandsersatz den Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Gesundheitsämtern zur Verfügung stellen. Zur konkreten Umsetzung sollen die Medizinischen Dienste Vereinbarungen mit den Bundesländern treffen.

Beratungsbesuche

Bis zum 30. September wird auf die nach § 37 Absatz 3 Satz 1 SGB XI vorgeschriebenen Beratungsbesuche verzichtet, sodass Bezieher von Pflegegeld vorerst nicht mehr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medizinischen Dienste aufgesucht werden. Auch eine rückwirkende Kürzung oder Entziehung des Pflegegeldes wird ausgeschlossen. Dabei bleibt jedoch der Anspruch der Pflegebedürftigen auf einen Beratungsbesuch unverändert und einem entsprechenden Bedarf ist weiterhin grundsätzlich Rechnung zu tragen. Als Alternative kommen telefonische und digitale Beratungen in Betracht.

Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege

Schon heute gibt es viel zu wenige Plätze in der Kurzzeitpflege. Darum ist es mindestens bis zum 30. September 2020 möglich, Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen anzubieten und den Anspruch auf Kurzzeitpflege auch dann in einer solchen Einrichtung einzulösen, wenn nicht gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird (bisherige Regelung).



Finanzierung von Corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen

Heimen und Pflegediensten werden die ihnen infolge des Coronavirus anfallenden außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, durch die Pflegeversicherung erstattet. Sie können diese Kostenerstattung zum Monatsende geltend machen. Damit eine Vorfinanzierung der Pflegeeinrichtung zeitlich auf maximal sechs Wochen begrenzt ist, hat die Erstattung durch die Pflegekasse innerhalb von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Dies gilt auch für Mindereinnahmen aufgrund von Schwankungen bei der Inanspruchnahme ihrer Leistungen, wovon vor allem Einrichtungen der Tages- oder Kurzzeitpflege betroffen sein können.

Durch das Coronavirus bedingte außerordentliche Aufwendungen, z.B. für Schutzausrüstung (Masken, Schutzkittel, Desinfektionsmittel) als auch für zusätzliches Personal sollen Heimen und Pflegediensten unbürokratisch ausgeglichen werden.

Anzeigepflicht gegenüber Pflegekassen

Es besteht eine Anzeigepflicht für die Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge der Covid-19-Epidemie. Hierfür genügt die Anzeige an eine als Partei des Versorgungsvertrages beteiligte Pflegekasse. In Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen haben die Pflegekassen zusammen mit der Pflegeeinrichtung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen unbürokratisch vorzunehmen. Dazu soll auch gehören, Pflegepersonal (z.B. aus der Tagespflege) flexibel in anderen Versorgungsbereichen einsetzen zu können.

Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung in stationären Pflegeeinrichtungen

Personalschlüssel und die bei Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung gesetzlich vorgesehenen Vergütungskürzungsverfahren werden ausgesetzt. Es wird bis auf weiteres keine Vergütungskürzungen geben.

Es ist mir wichtig, dass diese Unterstützungsmaßnahmen schnell in der Praxis ankommen und so zu einer Entlastung aller Beschäftigten in der Pflege beitragen. Sollten Probleme



auftauchen oder sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich sehr gerne bei mir.

Bleiben Sie gesund und bleiben Sie zuversichtlich!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Martin Rosemann'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Martin Rosemann MdB